

Unternehmer-Brief 6/2007

Wenn Unternehmer stiften gehen...

Wesen, Besteuerung und Erscheinungsformen von Stiftungen

von Prof. Dr. Mark K. Binz

Gesellschafter von Familienunternehmen legen bei der Nachfolgeregelung regelmäßig Wert darauf, die Selbständigkeit des Betriebes und dessen besonderen Charakter als Familienunternehmen zu erhalten. Dieses Ziel wird jedoch zum einen durch die potentiellen Nachfolger in der Familie selbst (sofern überhaupt vorhanden) gefährdet, wenn diese andere Interessen haben, etwa »Kasse machen« wollen. Zum anderen führt die mit dem Generationswechsel – nach heutigem Kenntnisstand auch nach der bevorstehenden Erbschaftsteuerreform – verbundene Erbschaftsteuerbelastung häufig zu einer Gefährdung der Kapital- und Liquiditätsbasis des Unternehmens, die dessen Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt. Bei dieser Ausgangslage bietet sich die Stiftung als interessantes Gestaltungsmittel an.



Das Wesen der Stiftung

Die Stiftung ist eine juristische Person, die einen vom Unternehmer (Stifter) bestimmten Zweck dauerhaft fördern soll. Er kann sowohl dem Gemeinwohl (Kultur, Forschung, Wissenschaft, Soziales, Umwelt) als auch einem begrenzten Personenkreis (Familie, Mitarbeiter) dienen. Zur Errichtung einer Stiftung genügt eine privatschriftliche Erklärung des Stifters, die staatlicher Anerkennung bedarf. Die Stiftung kann auch von Todes wegen errichtet werden, beispielsweise testamentarisch.

Eine Stiftung hat keine Gesellschafter oder Mitglieder, sondern nur einen Vorstand, der die Vorstellungen des Stifters zu verwirklichen hat. Weitere Organe, etwa ein Aufsichtsrat, können hinzutreten. Die von einer Stiftung begünstigten Personen werden Destinatäre genannt. Als Ersatz für die fehlenden Eigentümerinteressen unterliegt die Stiftung einer staatlichen Stiftungsaufsicht, die Informations- und Prüfungsrechte hat, aber auch bestimmten Geschäften der Stiftung zustimmen muss.

Steuerliche Behandlung der Stiftung

Die rechtsfähige Stiftung privaten Rechts unterliegt mit ihrem Jahresüberschuss bzw. Einkommen, wie andere juristische Personen auch, der Körperschaftsteuer (25%; ab 2008: 15%). Ist die Stiftung gewerblich, beispielsweise unternehmerisch tätig, besteht zudem Gewerbesteuerpflicht. Da sich eine Stiftung gewissermaßen selbst gehört, Anteile also weder verschenkt noch vererbt werden können, wird die Errichtung der Stiftung als solche der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterworfen, wobei der Steuersatz vom Wert des Stiftungsvermögens sowie vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen Stifter und Destinatären abhängt. Zuwendungen der Stiftung an die Destinatäre unterliegen dem Halb- bzw. (ab 2008) Teileinkünfteverfahren, ggf. (ab 2009) der Abgeltungssteuer. Sie sind bei den Destinatären demnach, wie Dividenden, zur Hälfte bzw. 60% einkommensteuerpflichtig.

Auf ein Wort



Liebe Familienunternehmer/innen!

Ein Jahr geht zu Ende. Erneut war es ein Jahr der Familienunternehmen. Wachsende Erfolge und zunehmende öffentliche Wertschätzung gehen inzwischen Hand in Hand.

Auch die öffentliche Wahrnehmung hat zwischen Familienunternehmern und Managern zu unterscheiden gelernt. Während letztere in der jährlich durchgeführten Umfrage zum Ansehen unterschiedlicher Berufsgruppen unverändert am Ende der Tabelle rangieren, genießen die Familienunternehmer 2007 in etwa die gleiche Wertschätzung wie Ärzte, Professoren und Pastoren!

Den neuen Modebegriff CSR muss man einem Familienunternehmer nicht erst erklären: er lebt ihn – im Zweifel seit Generationen. Viel zu wenig bekannt ist hingegen, dass Familienunternehmer nicht nur in und mit ihren Unternehmen soziale Verantwortung übernehmen, sondern auch als Stifter und Spender Spitze sind.

Ein eindrucksvolles Beispiel durfte ich erst vor wenigen Wochen höchstselbst erleben, als die 200 anwesenden Unternehmer auf unserem diesjährigen Unternehmer-Erfolgsforum in Schloss Bensberg einem Spendenaufruf von Florian Langenscheidt folgten und binnen weniger Stunden über 500.000 Euro für notleidende Kinder bereitstellten. Das ist eine tolle Botschaft an Weihnachten und ein großartiges Beispiel unternehmerischen Selbstverständnisses. Danke dafür!

Herzlichst Ihr
Peter May

INHALT

Auf ein Wort

(von Prof. Dr. Peter May) 1

Themen des Monats

**Wenn Unternehmer stiften gehen...
Wesen, Besteuerung und Erscheinungsformen von Stiftungen**
(von Prof. Dr. Mark K. Binz) 1

Der Familienunternehmer des Jahres 2007: Dr. Jürgen Heraeus
(von Dr. Klaus Schweinsberg) 6

Namen und Nachrichten

Haub, Haniel, Miele, Töchter in der Nachfolge u.a. sowie das Unternehmerporträt: Michael Otto 10

Neues aus Wissenschaft, Politik und Gesellschaft

Das INTES Unternehmer-Erfolgsforum 2007: Jahreshighlight für Familienunternehmer 14

Standpunkte

**Was macht Chefs erfolgreich?
Fünf einfache Regeln**
(von Bernhard Simon) 17

Service

Tipps für den Gabentisch und Weiterbildungsempfehlungen für die Unternehmerfamilie 18

Impressum 19

Zu guter Letzt 19

Erscheinungsformen

In Deutschland gibt es über 10.000 Stiftungen, deren Erscheinungsform maßgeblich von der erbschaftsteuerlichen Behandlung geprägt ist. Da der Errichtungsbesteuerung einer »normalen« Stiftung die ungünstigste Erbschaftsteuerklasse III mit Steuersätzen zwischen 17 und 50% zugrunde liegt, handelt es sich bei der überwiegenden Mehrzahl der Fälle um Familienstiftungen oder um steuerbegünstigte Stiftungen. Letztere sind von der Erbschaftsteuer ganz befreit. Bei Familienstiftungen greift die günstigste Erbschaftsteuerklasse I (Satzsätze von 7 bis 30%). An der erbschaftsteuerlichen Behandlung der Stiftung wird sich durch die bevorstehende Erbschaftsteuerreform nach heutigem Kenntnisstand (November 2007) zwar im Detail einiges, im wirtschaftlichen Ergebnis aber wohl nichts durchgreifendes ändern.

Als Familienstiftung wird eine Stiftung bezeichnet, die ganz oder überwiegend Mitglieder einer bestimmten Familie begünstigt. Gegenüber der »normalen« Stiftung weist die Familienstiftung vor allem zwei Besonderheiten auf, nämlich bei der Erbschaftsteuer und bei der staatlichen Stiftungsaufsicht.

Als Korrelat der günstigeren Errichtungsbesteuerung unterliegt die Familienstiftung alle 30 Jahre einer Ersatzerbschaftsteuer, die einen Vermögensübergang an zwei Kinder fingiert. Die Ersatzerbschaftsteuer stellt indessen keinen Nachteil gegenüber dem natürlichen Erbgang dar, da ein Familienvermögen auch hier von Zeit zu Zeit, und zwar im laufenden Generationswechsel, der Erbschaftsteuer unterworfen wird. Bei genauer Betrachtung ist die Ersatzerbschaftsteuer sogar günstiger. Sie fällt alle 30 Jahre an, während sich im statistischen Mittel der Übergang von einer Generation auf die nächste in etwas kürzeren Zeitabständen vollzieht. Außerdem ist der Anfall der Ersatzerbschaftsteuer durch den festgeschriebenen Zyklus von 30 Jahren exakt planbar, während natürliche Erbfälle eher unverhofft einzutreten pflegen. Hinzu kommt, dass die Ersatzerbschaftsteuer zur Ermittlung der Progression einen

Vermögensanfall an zwei Abkömmlinge unterstellt, während – statistisch betrachtet – die durchschnittliche Kinderzahl eines deutschen Ehepaars deutlich unter 2 liegt (in Deutschland etwa 1,4). Schließlich kann die Ersatzerbschaftsteuer auf Wunsch in Jahresraten gezahlt werden, und zwar zu einem für – ungesicherte – Langfristkredite günstigen Zinssatz von 5,5%.

Bei der staatlichen Stiftungsaufsicht ist die Familienstiftung begünstigt. Da zu den Familienmitgliedern als abgegrenztem Personenkreis in der Regel besonders enge Beziehungen bestehen, ist die Familienstiftung in den meisten Bundesländern von der laufenden Stiftungsaufsicht ganz oder teilweise befreit.

Steuerbegünstigte Stiftungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung und sind von allen wichtigen Steuern befreit, insbesondere von Erbschaft- und Körperschaftsteuer. Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Stiftung sind als Spende im Rahmen der Höchstbeträge des § 10b EStG (1 Mio. Euro bzw. 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte) bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer des Stifters bzw. Spenders abzugsfähig. Das Einkommen einer Stiftung muss allerdings zeitnah für die Erfüllung der begünstigten Zwecke verwendet werden. Von diesem Grundsatz lässt das Gesetz nur wenige Ausnahmen zu, die insbesondere dazu dienen sollen, das Stiftungsvermögen im Wert zu erhalten. Ferner kann eine steuerbegünstigte Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um den Stifter und seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu versorgen.

Unternehmensverbundene Stiftungen

Unternehmensverbundene Stiftungen sind grundsätzlich zulässig. Wegen des Verbots der »Selbstzweckstiftung« darf sich ihr Zweck jedoch nicht in der Erhal-

Die größten Stiftungen privaten Rechts nach Vermögen

Name	Vermögen in Euro
Robert Bosch Stiftung GmbH	5.122.450.000
Dietmar-Hopp-Stiftung GmbH	4.300.000.000
Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH	2.747.230.000
VolkswagenStiftung	2.397.758.375
Else Kröner-Fresenius-Stiftung	2.050.000.000
Deutsche Bundesstiftung Umwelt	1.678.374.388
Klaus Tschira Stiftung gGmbH	818.600.000
Gemeinnützige Hertie-Stiftung	817.265.000
Software AG-Stiftung	805.000.000
Bertelsmann Stiftung	790.987.600
ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius	724.590.432
Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung	637.015.000
Körber-Stiftung	516.000.000
Stiftung CAESAR -Center of Advanced European Studies and Research-	393.000.000
Stiftung Polytechnische Gesellschaft Frankfurt am Main	320.000.000

Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen (2007)

Finanzdaten aus 2005

tung und Verwaltung eines Unternehmens bzw. einer Unternehmensbeteiligung erschöpfen. Die unternehmerische Tätigkeit von Stiftungen darf vielmehr stets nur das Mittel zur Verwirklichung eines fremdnützigen Stiftungszwecks sein, etwa der Versorgung von Familienmitgliedern oder der Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

Eine »Selbstzweckstiftung« wäre für ein Unternehmen als Rechtsform auch ungeeignet, da die Eigentümerinteressen fehlen, die unternehmerischen Erfolg überhaupt erst möglich machen. Eine Stiftung kann jedoch an einem Unternehmen beteiligt werden. Je nachdem, wie groß die Beteiligung der Stiftung ist und worin der Hauptzweck der Stiftung besteht, kann sie so in vielfältiger Weise zur Erhaltung des Familiencharakters eines Unternehmens beitragen.

Familienstiftung

Die klassische Form der unternehmensverbundenen Stiftung besteht darin, dass der Unternehmensgründer die Anteile am Unternehmen in eine Familienstiftung einbringt, deren Hauptzweck darin besteht, eine angemessene Versorgung der Familie dauerhaft sicherzustellen. Durch gesellschaftsrechtliche Gestaltung kann zugleich verhindert werden, dass

nachfolgende Generationen das »Lebenswerk« der Gründergeneration zerstören, indem sie »Kasse machen«:

- Durch die Eigentümlichkeit einer Stiftung, die keine Gesellschafter und damit auch keine übertragbaren Anteile kennt, bedarf es im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens weder irgendwelcher Verfügungsbeschränkungen noch einer Güterstandsklausel, um den Familiencharakter zu erhalten.
- Aus demselben Grund kann sich auch das Problem der Abfindungszahlung im Kündigungsfall nicht stellen. Entnahmebeschränkungen sind ebenfalls überflüssig, da die Stiftung die Ansprüche der Destinatäre wirksam kanalisieren kann.
- Erbstreitigkeiten werden vermieden, da die Stiftung im Ergebnis die Stellung eines Dauer-Testamentsvollstreckers übernimmt, während die normale Testamentsvollstreckung im Regelfall auf 30 Jahre limitiert ist.
- Das in der Stiftung gebundene Vermögen ist für alle Zeiten pflichtteilsfrei, so dass die Pflichtteils-Problematik entschärft ist oder (nach Ablauf von zehn Jahren seit Stiftungserrichtung) ganz entfällt.

- Bestimmt der Stifter, dass der Stiftungsvorstand ausschließlich oder zumindest mehrheitlich aus familienfremden Fachleuten zusammenzusetzen sowie für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer des Unternehmens zuständig ist, so kann damit eine qualifizierte, von Familieninteressen unabhängige Unternehmensleitung gewährleistet werden.

Ein Beispiel aus unserer Praxis für eine geradezu vorbildliche Nachfolgeregelung dieser Art verkörpern die unternehmensverbundenen Stiftungen dieser Art wie z.B. die Würth-Familienstiftungen, denen zusammen 100% der Anteile an der Würth-Gruppe (weltgrößter Schraubenhändler) mit Sitz in Künzelsau gehören. Aus jüngster Zeit wird auf die Dussmann AG & Co. KGaA verwiesen, die in eine Familienstiftung eingebracht werden soll.

Stiftung & Co. KG

Bei der Stiftung & Co. KG ist die (Familien)-Stiftung nicht kapitalmäßig am Unternehmen beteiligt, sondern übernimmt lediglich die Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters. Da stiftungsrechtlich umstritten ist, ob sich der Stiftungszweck in der Unternehmensführung und Perpetuierung erschöpfen darf, sollte die Stiftung bei der Stiftung & Co. KG ebenfalls einen vom Unternehmen unabhängigen Hauptzweck verfolgen, etwa die Versorgung der Familie des Stifters (näheres in Binz/Sorg, Handbuch der GmbH & Co. KG, Beck-Verlag, 10. Auflage 2005).

Bei der Stiftung & Co. KG handelt es sich um eine interessante, oft von stiftungsfremden Erwägungen geprägte Gestaltung (meist zur Vermeidung der Mitbestimmungspflicht bei GmbH & Co. KGs mit mehr als 2.000 Arbeitnehmern). Die Attraktivität der Stiftung & Co. hat inzwischen abgenommen, nachdem der Gesetzgeber die für Kapitalgesellschaften geltenden strengeren Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Offenlegungsvorschriften für Jahresabschlüsse im Zuge der Umset-

zung der GmbH & Co. KG-Richtlinien in deutsches Recht auch auf diese Gestaltungsform erstreckt hat.

Renommierte Vertreter dieser Stiftungsgestaltung sind z.B. die Diehl-Stiftung & Co. KG in Nürnberg, die K & L Rupert Stiftung & Co. Handels-KG in Weilheim, die Lidl-Stiftung & Co. KG und die Kaufland Stiftung & Co. KG in Neckarsulm, die tegut Gutberlet Stiftung & Co. KG in Fulda sowie die Kliniken Schmieder (Stiftung & Co.) KG in Konstanz.

Gemeinnützige Stiftung

Eine gemeinnützige Stiftung ist nach unseren Erfahrungen grundsätzlich nicht dazu geeignet, in einem Unternehmen die mit der Stellung eines Mehrheitsgesellschafters verbundenen Rechte wahrzunehmen. Der Vorstand einer gemeinnützigen Stiftung denkt naturgemäß primär gemeinwohlorientiert und sieht in der Beteiligung am Unternehmen nur eine Dotationsquelle, wenn auch eine solche besonderer Art. Dieses Rollenverständnis der gemeinnützigen Stiftung kann gleichwohl zu einer gegenseitigen Befruchtung von Stiftung und Unternehmen führen, wenn jene nämlich die unternehmerische Tätigkeit in ihrem Bereich gewissermaßen fortführt. Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass die Stiftung Wissenschaft und Forschung gerade auf dem Gebiet fördert, auf dem das Unternehmen tätig ist.

Bekannte gemeinnützige Stiftungen, die maßgeblich an einem Unternehmen beteiligt sind und zugleich im Tätigkeitsbereich dieses Unternehmens gemeinnützig wirken, sind die Bertelsmann-Stiftung in Gütersloh, die Possehl-Stiftung in Lübeck, die Stoll Vita Stiftung in Waldshut (Sedus Stoll AG), die Else Kröner Fresenius-Stiftung in Bad Homburg (Fresenius AG) und die Carl Zeiss-Stiftung in Oberkochen (Carl Zeiss AG, Oberkochen und Schott AG, Mainz). Die häufig so bezeichnete Bosch-Stiftung in Stuttgart ist demgegenüber keine Stiftung, sondern eine gemeinnützige GmbH (die nicht der Stiftungsaufsicht unterliegt),

allerdings mit stiftungshaftem Charakter.

Anders als bei der Familienstiftung, die per se familienorientiert ist, wacht bei der gemeinnützigen Stiftung das Steuerrecht darüber, dass Vermögen und Ertrag endgültig von der Familie abgeschnitten sind, insoweit also tatsächlich eine »Ent-Eignung« vorliegt. Oft will ein Unternehmer nicht wirklich gemeinnützig wirken und setzt die gemeinnützige Stiftung daher vorrangig als Mittel ein, um dem Unternehmen einen Teil der andernfalls anfallenden Erbschaftsteuerbelastung zu ersparen. Das Steuerrecht verlangt aber stets, dass ein wesentlicher Teil des Jahresüberschusses auch tatsächlich in die (gemeinnützige) Stiftung fließt, das Unternehmen also nicht via Voll-Thesaurierung als verkappte »Sparbüchse« dient.

Doppel-Stiftung

Besondere Bedeutung im Unternehmensbereich hat die gemeinnützige Stiftung in Kombination mit einer Familienstiftung erlangt (»Doppel-Stiftung«). Bei diesem Modell überträgt der Stifter nur so viele Anteile seines Unternehmens auf die Familienstiftung, dass der Unterhalt seiner Familie ausreichend gesichert erscheint. Die Restbeteiligung erhält die gemeinnützige Stiftung, wobei deren Stimmrecht ausgeschlossen oder jedenfalls so stark beschränkt wird, dass die unternehmerische Verantwortung allein bei der Familienstiftung liegt, die somit auch über die Höhe der jährlichen Gewinnausschüttung entscheidet. Der »Charme« einer Doppel-Stiftung liegt darin, dass durch das fehlende Stimmrecht der gemeinnützigen Stiftung zwar die Vorherrschaft einer Familienstiftung besteht, die mit deren Errichtung und Bestand verbundene unvermeidbare Steuerbelastung jedoch auf ein Minimum reduziert wird – eigentlich ein geniales Stiftungs-Modell für Familienunternehmen, das in der Praxis viel zu wenig Beachtung erfährt.

Ausblick

Die unternehmensverbundene Stiftung ist häufig eine geeignete, wenn nicht sogar die einzige Alternative, um ein selbständiges Familienunternehmen über Generationen hinweg erhalten zu können. Die Familie wird durch die Einbindung einer Familien-Stiftung nur scheinbar enteignet. Tatsächlich ist die Stiftung wie ein »goldener Käfig«, indem sie der Familie lediglich den Zugriff auf die Substanz entzieht, ihr die Erträge des Vermögens aber – je nach Stifterwillen – belässt und so die dauerhafte Versorgung der Familie ermöglicht.

Allerdings haben die letzten Jahrzehnte gezeigt, dass eine unternehmensverbundene Stiftung keine »Allzweckwaffe« darstellt. Viele bekannte Stiftungen, die errichtet worden waren, um das Unternehmen des Stifters auf ewig als selbständiges Familienunternehmen zu erhalten, mussten ihre Beteiligung verkaufen, weil das Unternehmen aufgrund veränderter Rahmenbedingungen entweder nicht auf Dauer überlebensfähig war oder zumindest einer Kapitalerhöhung bzw. Anlehnung an einen stärkeren unternehmerischen Partner bedurfte, um im Markt wettbewerbsfähig zu bleiben. Hierher gehören die Fälle der Krups-Familienstiftung (Solingen), der Theo und Friedel Schöller-Stiftung (Nürnberg), der Nixdorf-Stiftung, der Max Grundig-Stiftung, der Breuninger-Stiftung (Stuttgart) und der Klöckner-Moeller-Stiftung (Bonn).

Es genügt also nicht, in der Stiftung die ideale Rechtsform gefunden zu haben. Für die langfristige Zukunftssicherung bedarf es vielmehr – wie bei allen Unternehmen – einer soliden finanziellen Eigenkapitalausstattung, eines qualifizierten Managements, einer guten Unternehmens-Strategie sowie des erforderlichen Quentchens Glück. ■

Prof. Dr. Mark K. Binz ist Partner der auf die Beratung von Familienunternehmen spezialisierten Anwaltskanzlei BINZ & Partner in Stuttgart.